

Satzung der Studentinnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf

Aufgrund und im Rahmen der §§ 53-57 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 01.01.2007 (Hochschulfreiheitsgesetz – HFG) sowie die Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 6. Oktober 2005 gibt sich die Studentinnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

Teil 1:

Die Studentinnenschaft und ihre Organe

- §1 Begriffsbestimmung und Rechtstellung
- §2 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §3 Aufgaben
- §4 Organe der Studentinnenschaft

Teil 2:

Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organe

Abschnitt 1:

Gemeinsame Bestimmung

- §5 Öffentlichkeit
- §6 Zusammensetzung und Wahl
- §7 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §8 Ausscheiden und Nachrücken
- §9 Zuständigkeit und Nachrücken
- §10 Einberufung und Leistung
- §11 Beschlußfähigkeit
- §12 Beschlußfassung
- §13 Unverzögliche Neuwahlen
- §14 Weiterführung

Abschnitt 2:

StudentInnenparlament (SP)

- §15 Stellung, Zusammensetzung und Wahl

§16	Aufgaben
§16 a	Die Besetzung der Auswahlkommission zur Wahl der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung
§16 b	Die Auswahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte
§17	Präsidium, Zusammensetzung und Wahl
§18	Aufgaben des Präsidium

Abschnitt 3: Ausschüsse

§19	Stellung, Zusammensetzung und Wahl der ad hoc- Ausschüsse
§20	Haushaltsausschuß
§21	Wahlausschuß

Abschnitt 4: Allgemeiner StudentInnenausschuss (AStA)

§22	Stellung, Zusammensetzung und Wahl
§23	Zuständigkeit und Aufgaben des AStA
§24	Zuständigkeit und Aufgaben der ReferentInnen

Abschnitt 5: Fachschaftsrahmenordnung

§25	Bestimmung und Stellung der Fachschaften
§26	Zuständigkeit
§27	Organe der Fachschaften
§28	Fachschaftsrat
§29	Aufgaben des Fachschaftsrates
§30	Fachschaftsvollversammlung

Abschnitt 6: Vollversammlung

§31	Stellung
§32	Einladung

Teil 3: Urabstimmung

§33	Zweck
§34	Durchführung

Teil 4: Beitrags- und Haushaltswesen

§35	Beitragserhebung
§36	Haushaltsplanung
§37	Haushaltsführung
§38	Haushaltskontrolle

Teil5: Schlussbestimmung

§39	Änderung der Satzung
§40	Inkrafttreten

Teil 1: Die StudentInnenschaft und ihre Organe

§ 1 (Begriffsbestimmung und Rechtsstellung)

- (1) Die StudentInnenschaft ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen StudentInnen der Fachhochschule Düsseldorf.
- (2) Die StudentInnenschaft ist eine rechtsfähige Gliedkörperschaft der Fachhochschule Düsseldorf.
- (3) Die StudentInnenschaft hat das Recht, Dachverbänden beizutreten.
- (4) Die StudentInnenschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten im Rahmen dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmung selbst.
- (5) Die StudentInnenschaft gliedert sich in Fachschaften.

§ 2 (Rechte und Pflicht der Mitglieder)

- (1) Die Mitglieder der StudentInnenschaft haben das Recht, an der Selbstverwaltung der StudentInnenschaft mitzuwirken und deren Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Die Mitglieder der StudentInnenschaft haben das Recht, sich zur Wahl zu stellen, zu Wahlen und Anfragen und Aufträge an die Organe der StudentInnenschaft zu richten.
- (3) Die Mitglieder der StudentInnenschaft haben die Pflicht, den vom StudentInnenparlament in der Beitragsordnung festgelegten Beitrag zu entrichten.
- (4) Die Mitglieder der StudentInnenschaft sind aufgerufen, ihre Rechte aus dieser Satzung auszuüben.

§ 3 (Aufgaben)

- (1) Die StudentInnenschaft legt ihre Aufgaben in ihrer Satzung und in ihren Ordnungen fest.
- (2) Diese Aufgaben sind insbesondere:
 1. Die Wahrung der Selbstverwaltung der StudentInnenschaft,
 2. die Vertretung der StudentInnen gegenüber den Organen und Einrichtungen der Fachhochschule,
 3. die Interessenvertretung der StudentInnen,
 4. die Förderung der StudentInnen in ihrem Bemühen um demokratisches und soziales Handeln,
 5. die Vertretung der fachlichen Belange der StudentInnen,
 6. die Betreuung und Unterstützung der StudentInnen in sozialen, wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Zuständigkeiten,
 7. die Förderung kultureller und sportlicher Interessen,
 8. die Pflege überörtlicher und internationaler StudentInnenbeziehungen.

§4 (Organe der StudentInnenschaft)

- (1) Die StudentInnenschaft erklärt ihren Willen durch die gewählten Organe, Urabstimmungen und durch Vollversammlungen.
- (2) Die Organe der StudentInnen sind:
 1. Das StudentInnenparlament (SP),
 2. der Allgemeine StudentInnenausschuß (AStA).
- (3) Die Organe der StudentInnenschaft geben sich Geschäftsordnungen (GO).
- (4) Organe und Willenserklärungen der Fachschaften regelt
§ 27 dieser Satzung (Fachschaftsrahmenordnung).

Teil 2: Bildung, Geschäftsführung, Aufgaben der Organe

Abschnitt 1: Gemeinsame Bestimmungen

§5 (Öffentlichkeit)

Die Sitzung der Organe der Studentinnenschaft sind grundsätzlich öffentlich, sie sind nicht öffentlich, wenn Bestimmungen des Datenschutzgesetzes beruht sind.

§6 (Zusammensetzung und Wahl)

(1)Die Organe der Studentinnenschaft setzten sich aus den in dieser Satzung bestimmten Mitgliedern zusammen.

(2)die Organe werden von den Mitgliedern der Studentinnenschaft in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, die mit Elementen der Personenwahl verbunden ist, gewählt. Die Sitze werden auf die an der Listenwahl teilnehmenden Wählergruppen nach dem Höchstzahlverfahren d`Hondt unter Anrechnung etwaiger in der Personenwahl errungener Sitze verteilt.

(3)Die Mitglieder der Organe werden für ein Jahr gewählt.

(4)Das Nähere regelt die Wahlordnung (WO). Dabei ist die Möglichkeit der Briefwahl vorzusehen.

§7 (Rechte und Pflichten der Mitglieder)

(1)Die Mitglieder der jeweiligen Organe haben das Recht, zur Sache zu sprechen, anfragen und Anträge zu stellen und ihre Stimme abzugeben.

(2)Die Mitglieder der jeweiligen Organe haben die Pflicht, an satzungsgemäß einberufenen Zusammenkünften der Organe teilzunehmen.

§8 (Ausscheiden und Nachrücken)

(1)Die Mitglieder der Organe scheiden durch:

- a. Ausscheiden aus der Studentinnenschaft gem. § 1 Abs. 1 oder
- b. Rücktritt aus dem Organ oder
- c. Auflösung des Organs
- d. Tod

aus diesen aus

(2)Im Falle des §8 Abs. 1 Nr. 1,2 und 4 rücken Nachfolger nach einem in der Wahlordnung zu bestimmenden Verfahren nach.

(3)Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§9 (Zuständigkeit und Rechenschaftspflicht)

(1)Die Organe der StudentInnenschaft sind für die in den §§3,16 und 23 dieser Satzung bestimmten Aufgaben zuständig. Die Organe der Fachschaften sind für die in den jeweiligen Fachschaftsordnungen bestimmten Aufgaben zuständig.

(2)Der Allgemeine Studentinnenausschuß ist dem StudentInnenparlament rechenschaftspflichtig und an seine Beschlüsse gebunden.

§10 (Einberufung und Leitung)

(1)Die Sitzung des StudentInnenparlaments werden grundsätzlich vom Präsidium des Studentinnenparlaments einberufen und geleitet. Das Präsidium kann die Sitzungsleitung übertragen ist jedoch verpflichtet, an der Sitzung teilzunehmen.

(2)Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Allgemeinen Studentinnenausschusses obliegt dem AStA- Vorstand. Die Einberufung und Leitung der Organe der Fachschaften werden in der Fachschaftsordnung geregelt.

(3)Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Organe geregelt.

§11 (Beschlussfähigkeit)

(1)Die Organe der Studentinnenschaft sind grundsätzlich bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte ihrer Mitglieder beschlussfähig.

(2)Die Organe der Studentinnenschaft müssen ihre Beschlussfähigkeit in allen Versammlungen feststellen.

(3)Die Beschlussfähigkeit der Fachschaftsvollversammlung wird in den Fachschaftsordnungen geregelt.

(4)Das Nähere wird in den Geschäftsordnungen der Organe geregelt.

§12 (Beschlussfassung)

(1)Die Organe der Studentinnenschaft fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sofern durch Beschlussfassung Bestimmungen dieser Satzung geändert werden, ist 2/3 Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

(2)Die Beschlüsse des Studentinnenparlaments werden vom Präsidium zeitnah durch Aushang veröffentlicht.

(3)Das Nähere wird in den Geschäftsordnungen der Organe geregelt.

§13 (Unverzügliche Neuwahlen)

Bei weniger als acht Mitgliedern des Studentinnenparlaments finden unverzüglich Neuwahlen statt.

§14 (Weiterführung)

(1)Die Organe führen die Geschäfte bis zur Übernahme durch die neu gewählten Organe weiter.

(2)Das Nähere wird in den Geschäftsordnungen der Organe und in der Wahlordnung geregelt.

Abschnitt 2: StudentInnenparlament (SP)

§15 (Stellung, Zusammensetzung und Wahl)

(1)Das StudentInnenparlament ist für die laufende Legislaturperiode das oberste Beschlussfassende Organ der Studentinnenschaft. Die Regelung über die Urabstimmung gemäß § 33 bleibt unberührt.

(2)Das StudentInnenparlament der Fachhochschule Düsseldorf setzt sich aus 21, durch Listenwahl von der Studentinnenschaft gewählten, Mitgliedern zusammen.

(3)Das Nähere regelt die Wahlordnung.

§16 (Aufgaben)

(1)Das Studentinnenparlament ist für die Bestimmung der Selbstverwaltung der Studentinnenschaft und der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

(2)Diese Aufgaben sind insbesondere:

- 1.Wahrnehmung der Interessen der Studentinnenschaft;
- 2.Wahl, Abwahl und Entlastung des Allgemeinen Studentinnenausschusses. Bei weniger als drei Vorsitzenden ist die Abwahl einer/es Vorsitzenden nur durch die Wahl eines/r neuen Vorsitzenden bzw. StellvertreterIn zulässig;
- 3.Wahl der ständigen Ausschüsse;
- 4.Erlass und Änderung der Beitragsordnung, der Geschäftsordnung und der Wahlordnung sowie Festlegung des Wahltermins;

5. Feststellung des Haushaltsplanes und der Nachtragshaushalte;
6. Erlass, Änderung und Aufhebung sonstiger Ordnungen, wobei § 25 Abs. 3 und § 39 dieser Ordnung unberührt bleiben;
7. Zusammenarbeit mit anderen Studentinnenschaften.

(3) Das Studentinnenparlament kann neben den ständigen Ausschüssen zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüssen einsetzen.

(4) Das StudentInnenparlament kann für begrenzte Zeiträume und Arbeitsfelder Projektstellen einrichten. Die Projektstellen sollen vom AStA ausgeschrieben werden.

(5) Das Studentinnenparlament muss auf Antrag von mindestens 20% seiner Mitglieder Untersuchungsausschüsse einsetzen.

§16 a Die Besetzung der Auswahlkommission zur Wahl der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Das StudentInnenparlament wählt drei Mitglieder in die Auswahlkommission zur Findung eines Vorschlages für die Wahl der Vertretung der Belange von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. Die Mitglieder können aus allen Mitgliedern der Hochschule gewählt werden.

§16 b Die Auswahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte

(1) Das StudentInnenparlament bildet für die Vorbereitung der Auswahl der Vertretung der Belange studentischer Hilfskräfte einen ad-hoc-Ausschuss.

(2) Der ad-hoc-Ausschuss sucht unter den Studierenden der Hochschule eine oder mehrere Personen aus, die er für fähig erachtet dieses Amt auszuüben. Hierbei hat er insbesondere die Vorschläge des AStA-Vorsitzes, des Senats und des Präsidiums zu berücksichtigen.

(3) Das StudentInnenparlament entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Vorschlag und gibt diesen nach erfolgreichem Beschluss der Hochschulleitung bekannt.

§17 (Präsidium, Zusammensetzung und Wahl)

(1) Das Studentinnenparlament hat ein Präsidium.

(2) Das Präsidium setzt sich aus der/dem PräsidentIn und mindestens einem/r, höchstens fünf StellvertreterInnen zusammen.

(3)Das Studentinnenparlament wählt das Präsidium aus seiner Mitte.

§18 (Aufgaben des Präsidiums)

(1)Das Präsidium führt die Geschäfte des Studentinnenparlamentes.

(2)Die Aufgaben des Präsidiums sind insbesondere:

1. Die Einberufung des Studentinnenparlamentes und ggf. der Vollversammlung;
2. die Leitung der StudentInnenparlamentsitzung.

(3)Das Präsidium kann mit beratender Stimme an Sitzungen des Allgemeinen Studentinnenausschusses teilnehmen.

(4)Das Präsidium übt während der Sitzung, das Hausrecht aus.

(5)Das Nähere wird in der Geschäftsordnung des Studentinnenparlaments geregelt.

Abschnitt 3: Ausschüsse

§19 (Stellung, Zusammensetzung und Wahl der ad hoc- Ausschüsse)

(1)Die ad hoc- Ausschüsse sind Ausschüsse des StudentInnenparlaments.

(2)Die ad- hoc Ausschüsse setzen sich aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern zusammen.

(3)Die Ausschussmitglieder werden vom Studentinnenparlament gewählt; sie sollen Mitglieder des Studentinnenparlaments sein. Bei der Besetzung der ad hoc – Ausschüsse ist nach dem Höchstzahlverfahren d`Hondt das Stärkeverhältnis der Sitzverteilung im Studentinnenparlament zu Grunde zu legen.

(4)Die Mitglieder der ad hoc – Ausschüsse wählen aus ihren Reihen eine/n Vorsitzende/n und können eine/n StellvertreterIn wählen.

§20 (Haushaltsausschuss)

(1)Der Haushaltsausschuss ist ständiger Ausschuss des Studentinnenparlamentes und setzt sich aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern zusammen, die nicht dem Allgemeinen Studentinnenausschuss angehören dürfen.

(2)Der Haushaltsausschuss ist für die Kontrolle des Haushaltswesens der Studentinnenschaft und der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

(3)Der Haushaltsplan ist vor einer Feststellung dem Haushaltsausschuß zur Stellungnahme für die Beschlußfassung im StudentInnenparlament vorzulegen.

(4)Die Voten des Haushaltsausschuß sind an die zuständige Organe weiterzuleiten.

§21 (Wahlausschuss)

(1)Der Wahlausschuss setzt sich aus mindestens drei höchstens sieben studentischen Mitgliedern zusammen.

(2)Der Wahlausschuss ist für die Durchführung der Wahlen und Urabstimmungen und der damit verbundenen Aufgaben zuständig.

(3)Der Wahlausschuss schlägt dem Studentinnenparlament die Einsetzung der Wahl- und Urabstimmungsvorstände vor.

Abschnitt 4: Allgemeiner Studentinnenausschuss (AStA)

§22 (Stellung, Zusammensetzung und Wahl)

(1)Der Allgemeine Studentinnenausschuss vertritt die Studentinnenschaft. Er führt die Beschlüsse des Studentinnenparlaments aus und erledigt die laufenden Geschäfte der Verwaltung der Studentinnenschaft.

(2)Der Allgemeine Studentinnenausschuss setzt sich aus dem Vorsitz und den Referentinnen zusammen. Der Vorsitz besteht aus den mindestens zwei höchstens sechs Mitgliedern der StudentInnenschaft. Der Vorsitz besteht aus mehreren für die Vorsitzarbeit gewählten ReferentInnen.

(3)Mitglieder des Präsidium sowie des Haushaltsausschuss können dem Allgemeinen Studentinnenausschuss nicht angehören.

(4)Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln vom Studentinnenparlament gewählt.

(5)Die Referenten stellen sich dem AStA Vorsitz und dem AStA vor. Sie werden vom AStA Vorsitz vorgeschlagen und vom Studentinnenparlament einzeln gewählt.

(6)Ein Vorsitzmitglied und die/der FinanzreferentIn sind für den Haushalt der Studentinnenschaft zuständig. Er/ Sie muss Mitglied der StudentInnenschaft sein. Die/der FinanzreferentIn darf nicht Mitglied des Haushaltsausschusses sein.

(7)Die Mitglieder des Allgemeinen Studentinnenausschusses haben auf Verlangen des Studentinnenparlaments die Pflicht, an Studentinnenparlamentssitzungen teilzunehmen und diese Auskunft über ihre Tätigkeit zu geben.

(8) Die AStA KandidatInnen stellen sich dem StudentInnen Parlament bei Wahlen vor über Ausnahmen entscheidet das StuPa

(9)Das Nähere regelt die Wahlordnung und die Geschäftsordnung.

§23 (Zuständigkeit und Aufgaben des Allgemeinen Studentinnenausschusses)

(1)Der Allgemeine Studentinnenausschuss ist für die Geschäftsführung und Vertretung der Studentinnenschaft und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.

(2)Diese Aufgaben sind insbesondere:

1. Die Vertretung der Studentinnenschaft vor Gericht und außergerichtlich;
2. die Aufstellung des Haushaltsplans;
3. die Ausführung der Beschlüsse des Studentinnenparlaments;
4. die Koordinierung der studentischen Gremienarbeit;
5. die Regelung der Zuständigkeit der einzelnen Referentinnen.
6. die Ausschreibung von Projektstellen

§24 (Zuständigkeit und Aufgaben der ReferentInnen)

(1)Die ReferentInnen nehmen ihre Aufgaben eigenverantwortlich im Rahmen dieser Satzung wahr.

(2)Die ReferentInnen sind dem Studentinnenparlament rechenschaftspflichtig und als Mitglied des Allgemeinen StudentInnenausschusses an die Beschlüsse des StudentInnenparlaments gebunden.

Abschnitt 5: Fachschaftsrahmenordnung

§25 (Bestimmung und Stellung der Fachschaften)

(1)Die Fachschaft ist die Gemeinschaft der eingeschriebenen StudentInnen der einzelnen Fachbereiche.

(2)Die StudentInnenschaft der Fachhochschule Düsseldorf gliedert sich in Fachschaften. Die Fachschaften sind Teile der StudentInnenschaft.

(3)Die Fachschaften geben sich Fachschaftsordnungen (FO) im Rahmen dieser Sitzung. Die Fachschaftsordnungen werden von den Fachschaftsräten erarbeitet und verabschiedet.

(4) Die Fachschaften verwalten ihre Mittel selbstständig, können dies aber dem AStA schriftlich übertragen.

§26 (Zuständigkeit)

(1)Die Fachschaften sind für die ihren Fachbereich betreffenden Belange der StudentInnen und die damit verbundenen Aufgaben zuständig.

(2)Diese aufgaben werden in der Fachschaftsordnung geregelt.

§27 (Organe der Fachschaften)

(1)Die Fachschaften erklären ihren Willen durch ihre Organe.

(2)Organe der Fachschaften sind:

1. Der Fachschaftsrat (FSR)
2. die Fachschaftsvollversammlung (FVV).

§28 (Fachschaftsrat)

(1)Der Fachschaftsrat ist das Organ der Fachschaft und nimmt die Aufgaben der Fachschaft wahr. Der Fachschaftsrat besteht aus max. neun Personen.

(2)Ein Mitglied ist für die Haushaltsführung der Fachschaft im Rahmen des Gesamthaushalts verantwortlich.

(3)Der Fachschaftsrat wird aus und von der Fachschaft gewählt.

(4)Die Amtszeit des Fachschaftsrats beträgt in der Regel ein Jahr.

(5)Das Nähere regelt die Wahlordnung

§29 (Aufgaben des Fachschaftsrates)

(1)Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft in den die Fachschaft betreffenden Belangen.

(2)Der Fachschaftsrat kann Referate einrichten.

(3)Der/die Fachschaftsratsmitglieder üben während der Sitzung das Hausrecht aus.

(4)Der Fachschaftsrat kann alle Mitglieder der Fachschaft unter Angaben der Tagesordnung zum Zweck der Information und Diskussion zu Fachschaftsversammlungen einladen, dieses soll mindestens im Semester geschehen. Abstimmungen haben nur empfehlenden Charakter.

(5)Das Weitere wird in der Fachschaftsordnung geregelt.

§30 (Fachschaftsvollversammlung)

(1)Die Fachschaftsvollversammlung ist Beschlussfassendes Organ der Fachschaft in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft.

(2)Die Fachschaftsvollversammlung setzt sich aus allen StudentInnen der Fachschaft zusammen.

(3)Sie darf durch den Fachschaftsrat nur dann einberufen werden, wenn mindestens 10% der Mitglieder der Fachschaft dies unter Ausgabe der zu behandelnden Abstimmungsfrage schriftlich beantragen.

(4)Die Entscheidung der Fachschaftsvollversammlung bindet die übrigen Organe der Fachschaft, wenn sich an der im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführten schriftlichen Abstimmung mindestens 30 v.H. der Mitglieder der Fachschaft beteiligen.

(5)Das Nähere wird in der Fachschaftsordnung geregelt.

Abschnitt 6: Vollversammlung

§31 (Stellung)

Die StudentInnenschaft kann zum Zwecke der Information und Diskussion zu Vollversammlungen eingeladen werden. Abstimmungen haben nur empfehlenden Charakter.

§32 (Einladung)

(1)Zu Vollversammlungen wird vom Präsidium des StudentInnenparlaments oder dem AStA Vorsitz eingeladen.

(2)Zu Vollversammlung ist eingeladen:

1. Auf Beschluss des StudentInnenparlaments;
2. auf Beschluss des Allgemeinen StudentInnenausschusses;
3. auf Beschluss aller Fachschaftsräte.

Teil 3: Urabstimmung

§33 (Zweck)

(1)Die gemäß § 34 durchgeführte Urabstimmung ist für die Mitglieder der StudentInnenschaft die oberste Beschlussfassung.

(2)Die Urabstimmung kann in Angelegenheiten der StudentInnenschaft mit Ausnahme der Haushaltsplanung durchgeführt werden.

§34 (Durchführung)

(1)Die Urabstimmung wird vom StudentInnenparlament durchgeführt, wenn mindestens 10% der StudentInnenschaft dies unter Angabe der Abstimmungsfrage schriftlich beantragen.

(2)Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mit Mehrheit gefasst werden, binden die Organe der StudentInnenschaft, wenn mindestens 30% der Mitglieder der StudentInnenschaft schriftlich zugestimmt haben.

(3)Die Dauer der Urabstimmung darf 5 Tage nicht überschreiten.

(4)Das weitere regelt die Urabstimmung (UO), die vom StudentInnenparlament zu erarbeiten und zu verabschieden ist.

Teil 6: Beitrags- und Haushaltswesen

§ 35 (Beitragserhebung)

(1)Die StudentInnenschaft erhebt zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben von ihren Mitgliedern Beiträge.

(2)Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

§36 (Haushaltsplanung)

(1)Die Haushaltsplanung der StudentInnenschaft umfasst zwei Semester. Das Haushaltsjahr beginnt am 1. März eines jedes Jahres.

(2)Der Haushaltsplan kann im Haushaltsjahr durch Nachträge ergänzt und verändert werden.

(3)Der Haushaltsplan muss Einnahmen und Ausgaben im Einzelnen nachweisen.

§37 (Haushaltsführung)

(1)Die Haushaltsführung der StudentInnenschaft unterliegt den Grundsätzen öffentlicher

Haushaltsführung.

(2) Der/die KassenverwalterIn kann weitere Mitglieder der StudentInnenschaft zur Annahme von Bargeld befugen. Der/die KassenverwalterIn bestimmt das Verfahren der Annahme und Ablieferung des angenommenen Bargeldes.

(3) Der/die FinanzreferentIn kann weiteren Mitgliedern des Allgemeinen StudentInnenausschusses die Befugnis, Kassenanordnung zu unterscheiden, übertragen.

§ 38 (Haushaltskontrolle)

(1) Die Haushaltskontrolle erfolgt durch den Haushaltsausschuss.

Teil 5: Schlussbestimmungen

§ 39 (Änderung der Satzung)

Diese Satzung kann nur durch 2/3 Mehrheit der StudentInnenparlamentsmitglieder oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

§ 40 (Inkrafttreten)

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des StudentInnenparlaments der Fachhochschule Düsseldorf vom 08.12.1994.

Düsseldorf, den 21.03.1995

Geändert am 13.05.2009

Geändert am 08.12.2015